

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente zur

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe vom 03.07.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Kurabgabesatzung

Die Vorschrift der Kurabgabesatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sollen zu 30 % aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde gedeckt werden. 70 % sind durch besondere Entgelte und Einnahmen sowie durch die Kurabgabe zu finanzieren.“

Art. 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Malente-Gremsmühlen, den 15.12.2020

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin –
gez. Rönck
Bürgermeisterin